

Satzung der Stadt Spenge über die Errichtung und
Unterhaltung von Übergangsheimen
für ausländische Flüchtlinge vom 18.12.2015
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2017

Inhaltsübersicht

Präambel

Artikel I	§ 1	Rechtsform und Zweckbestimmung
	§ 2	Aufsicht, Verwaltung und Ordnung
	§ 3	Einweisung
	§ 4	Gebührenpflicht
	§ 5	Gebührenberechnung
Artikel II		Inkrafttreten

**Satzung der Stadt Spenge
über die Errichtung und Unterhaltung von
Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge vom 18.12.2015
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2017**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Stadt Spenge in Ausführung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1156) in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Spenge über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge beschlossen:

Artikel I

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Spenge und der Wirtschaftsbetrieb Spenge -Sparte Stadtentwicklung- errichten und unterhalten diverse Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen.
(§§ 1, 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes)
- (2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Spenge bzw. dem Wirtschaftsbetrieb Spenge -Sparte Stadtentwicklung- und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich. Ein Anspruch auf Aufnahme in ein bestimmtes Übergangsheim oder Zimmer sowie weiteres Verbleiben besteht nicht.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters und dessen beauftragten Bediensteten.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Übergangsheime eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den jeweiligen Übergangsheimen regelt. Über die Benutzungsordnung hinaus können in Einzelfällen aus wichtigem Grund Anweisungen durch Bedienstete oder Beauftragte der Abteilungen Gebäudemanagement und Soziales, Familie, Senioren gegenüber Bewohnern und Besuchern erfolgen.

- (3) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder gegen zulässige Anweisungen kann im öffentlichen Interesse der Ausschluss eines Bewohners erfolgen. Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen. Die Stadt Spenge hat dabei eine andere Unterbringung sicherzustellen.

§ 3

Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
1. Die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person und das Übergangsheim mit Zimmerangabe bezeichnet sind,
 2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes,
 3. Unterkunftsschlüssel
- (2) Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden; bei der Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert,
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat.
 4. der Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr nicht nachkommt.
- (5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt,
 3. eine Verlegung nach § 3 Abs. 2 verfügt wird.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden.

Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt bzw. einer Räumung im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Spenge bzw. alternativ der Wirtschaftsbetrieb Spenge -Sparte Stadtentwicklung- erheben für die Benutzung der von ihnen errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren. Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime. Die Gebühr ist für die Dauer der Unterbringung zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (4) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung der Gebühreinzahlung.
- (5) Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch Heranziehungsbescheid des Bürgermeisters.

§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Heimplatz in allen aktuell betriebenen Übergangsheimen einheitlich

180,05 Euro/Person/Monat.

- (2) Sämtliche Betriebskosten und Verbrauchskosten sind in dieser Benutzungsgebühr enthalten.
- (3) Unter Einbeziehung der tatsächlichen Aufwendungen erfolgt eine Anpassung der pauschalierten Benutzungsgebührenhöhe.

Artikel II

Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Spenge über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge wird unter Hinweis auf den § 7 Abs. 4, 5, 6 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Spenge öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Erlass dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Spenge vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Spenge, den 20.12.2017

(Dumcke)
Bürgermeister

Die Satzung der Stadt Spenge über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge in der Fassung vom 18.12.2015 wurde geändert durch:

- a) 1. Änderungssatzung vom 20.12.2017 zur Satzung der Stadt Spenge über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 18.12.2015**